

## **Zum Erfordernis der Schriftform bei Absprachen mit der Denkmalschutzbehörde**

### **Auszug aus den Gründen**

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Das Urteil des Verwaltungsgerichts begegnet weder den geltend gemachten Zweifeln an seiner Richtigkeit (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) noch beruht es auf einem Verfahrensmangel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO.

1. Das Verwaltungsgericht ist unter Verwertung der vorliegenden fachgutachtlichen Stellungnahmen (Untere Denkmalschutzbehörde vom 19.8.1998, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 24.10.1998) und des eingenommenen Augenscheins zu dem Ergebnis gelangt, daß es sich bei dem Anwesen Agnes–Bernauer–Straße 84 um ein Baudenkmal handelt und daß die planabweichend errichtete Dachgaube nicht genehmigungsfähig ist, weil gewichtige Gründe des Denkmalschutzes im Sinne des Art. 6 Abs. 2 DSchG für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes bzw. für den geforderten Rückbau der Gaube auf das mit Baugenehmigungsbescheid vom 25. November 1991 genehmigte großflächige liegende Atelierfenster sprechen. . . .

2. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend ausgeführt, daß es auf etwaige mündliche Absprachen des Architekten des Klägers mit einem Mitarbeiter der Denkmalschutzbehörde über die Genehmigungsfähigkeit der Dachgaube nicht ankommt, weil derartige Vereinbarungen, um bindend zu sein, der Schriftform bedürfen. Unter dieser Prämisse brauchte das Verwaltungsgericht dem schriftsätzlichen Beweisantrag des Klägers auf Einvernahme des Architekten als Zeugen nicht nachgehen, da es aus seiner - zutreffenden - rechtlichen Sicht hierauf nicht ankam. Deshalb begründet die Nichterhebung des Zeugenbeweises auch keinen Verfahrensmangel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO, auch wenn das Verwaltungsgericht zu Unrecht davon ausgegangen ist, der Kläger habe die geltend gemachte mündliche Vereinbarung nicht unter Beweis gestellt.